

Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung), NEUFASSUNG

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG (vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung) und § 47 der NBauO (vom 03.04.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein/e nach § 47 NBauO Verantwortliche/r an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen sind, wird für die

Zone I auf 5.800 € je Einstellplatz
Zone II auf 5.300 € je Einstellplatz
Zone III auf 5.000 € je Einstellplatz
Zone IV auf 4.500 € je Einstellplatz festgesetzt.

Der Geldbetrag ermäßigt sich in sämtlichen Zonen für die Herstellung des 11. bis 20. Einstellplatzes um 100 € je Einstellplatz und ab 21. Einstellplatz um 150 € je Einstellplatz.

§ 2 Ablösezonen

Die Ablösezonen werden wie folgt begrenzt:

Zone I	Am Rathaus, Goethestraße, Große Straße (Burgstraße bis Lönsstraße), Lindenstraße (Große Straße bis Gartenstraße) Marktplatz, Süderstraße (Goethestraße bis Schäferstraße),
Zone II	Burgstraße, Große Straße (Lönsstraße bis Zollikoferstraße), Schäferstraße, Süderstraße (Schäferstraße bis Gaswerkstraße),
Zone III	Sämtliche übrigen Straßen im Gebiet der Kerngemeinde Visselhövede,
Zone IV	Übrige Straßen im Gebiet sämtlicher Ortsteile der Stadt Visselhövede

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige derzeit gültige Ablösungssatzung (vom 28.06.1979, 1. Änderungssatzung zur Ablösungssatzung vom 04.11.1982 und Artikel 2 der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Visselhövede zur Anpassung an den Euro vom 26.06.2001) außer Kraft.

Visselhövede, den 26.07.2021

Der Bürgermeister

gez. R. Goebel
Ralf Goebel

S